



GZ B 2825/3/1-IV/4/92

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Britischer Osteuropakorrespondent mit Doppelwohnsitz (EAS 105)

Bei einem britischen Journalisten, der als Osteuropa-Korrespondent überwiegend in osteuropäischen Staaten für seinen britischen Arbeitgeber tätig ist und der sowohl in Großbritannien als auch in Österreich über einen Wohnsitz verfügt, ist zunächst festzustellen, wo sich sein "Mittelpunkt der Lebensinteressen" im Sinn von Artikel 4 DBA-Großbritannien befindet.

Der Umstand, dass sich die Familie am österreichischen Wohnsitz aufhält, spricht dafür, dass sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich befindet und dass daher der Journalist gemäß Artikel 4 des Abkommens in Österreich "ansässig" ist.

Ist der britische Journalist in Österreich im Sinne des DBA "ansässig", dann sind die vom britischen Arbeitgeber gezahlten Gehälter gemäß Artikel 15 DBA-Großbritannien in Österreich zu besteuern. Die Besteuerung hat bei Fehlen einer österreichischen Betriebsstätte des britischen Arbeitgebers im Veranlagungsweg zu erfolgen. Britische Steuern könnten gemäß Artikel 24 des Abkommens nur insoweit in Österreich angerechnet werden, als Großbritannien ebenfalls steuerberechtigt ist; dies betrifft aber nur jene Bezugssteile, die aliquot auf beruflich **in Großbritannien** verbrachte Arbeitszeiten entfallen.

24. März 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: